

gemeinen werden die Provisionsvertreter unter den Begriff des Handlungsreisenden fallen, die als versicherungspflichtige Handlungsgehilfen zu gelten haben. Soweit der Provisionsvertreter der Angestelltenversicherung nicht unterliegt, ist es ihm jedoch unbenommen, nach Maßgabe des § 22 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch freiwillige Selbstversicherung sich die Wohltaten des Gesetzes zu sichern. Ebenso kann beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, etwa weil der Jahresarbeitsverdienst 6000 M übersteigt, die Versicherung durch freiwillige Weiterversicherung fortgesetzt werden.

2. Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten. Ruhegeld erhält, wer entweder Berufsunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Berufsunfähigkeit liegt bei demjenigen vor, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwächung seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist, und muß insbesondere dann angenommen werden, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Die Wartezeit dauert

- a) bei einem Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate;
b) bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind.

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit (s. o.) erfüllt und die Anwartschaft (s. o.) aufrecht erhalten hat. Dabei wird unterschieden zwischen Witwenrente, welche die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes erhält, und Waisenrente, welche nach dem Tode des versicherten Vaters dessen eheliche Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten deren vaterlose Kinder unter 18 Jahren erhalten. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Mann Witwenrente, solange er bedürftig ist. Außer den in Gestalt von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten gewährten Hauptleistungen, deren Zahlung durch die Post seitens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, erfolgt, an die auch alle Anträge zu richten sind, können Nebenleistungen in Form eines Heilverfahrens gewährt werden, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen.

3. Beitragsleistungen. Die zur Deckung der Versicherungsleistungen aufzubringenden Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Angestellten zu gleichen Teilen aufgebracht. Eine Ausnahme hiervon machen lediglich die Versicherten, deren monatliches Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie Lehrlinge. Für diese hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten Gehalt fortbeziehen, zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes, auf Grund dessen für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet werden:

- Klasse A bis zu 50 Rm. mit einer Beitragsleistung von . Rm. 2.—
Klasse B von mehr als 50 Rm. bis zu 100 Rm. mit einer Beitragsleistung von Rm. 4.—
Klasse C von mehr als 100 Rm. bis zu 200 Rm. mit einer Beitragsleistung von Rm. 8.—
Klasse D von mehr als 200 Rm. bis zu 300 Rm. mit einer Beitragsleistung von Rm. 12.—
Klasse E von mehr als 300 Rm. bis zu 400 Rm. mit einer Beitragsleistung von Rm. 16.—

Klasse F von mehr als 400 Rm. mit einer Beitragsleistung von Rm. 20.—

Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. XI. 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 745). Die Beiträge werden vom Arbeitgeber durch Einlegen von Monatsmarken, die von den Postanstalten zu beziehen sind, in die vom Versicherungspflichtigen vorzulegende Versicherungskarte entrichtet. Der auf den Angestellten entfallende Anteil wird bei der Gehaltszahlung abgezogen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften. Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldblos nachentrichtet. Niemand darf eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten. Wer dagegen verstößt, ist dem Berechtigten schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinerseits Ersatzansprüche, z. B. wegen Vertragsbruches, hat.

II. Krankenversicherung und Erwerbslosenfürsorge.

A. Krankenversicherung.

Die einschlägigen Vorschriften befinden sich in der Reichsversicherungsvorschrift (Fassung vom 15. Dezember 1924, Reichsgesetzblatt I S. 779) §§ 165 ff.

1. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind namentlich die unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallenden Angestellten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2700 M nicht überschreitet, sowie alle gewerblichen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen usw., ferner Markthelfer, Boten, Maschinisten, Heizer, Hausleute, Scheuerfrauen. Bezüglich der Versicherungsfreigrenze für vorübergehende oder Nebenbeschäftigung gilt das oben bei der Angestelltenversicherung Gesagte. Ferner werden auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit Lehrlinge aller Art, solange sie im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind. Wenn der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze von 2700 M überschreitet, erfolgt das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze. Bei den Angestellten spielt vielfach die Mitgliedschaft in einer Ersatzklasse eine Rolle, denn die Zugehörigkeit zu einer solchen berechtigt an sich versicherungspflichtige Mitglieder, von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse befreit zu werden. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzklasse vorzulegen, zu deren kostenloser Ausstellung jede Ersatzklasse verpflichtet ist.

Der Arbeitgeber hat jeden von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen bei der durch die Satzung oder durch das Versicherungsamt bestimmten Stelle, meist der zuständigen Ortskrankenkasse, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung an- bzw. abzumelden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, sind gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Der Kassenvorstand kann jedoch mit Inhabern von Betrieben, für welche die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst bemessen werden, vereinbaren, daß sie Listen über das dem Versicherten gezahlte Entgelt an den Zahltagen einreichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offen halten. Solange diese Vereinbarung eingehalten wird, entfällt die Meldepflicht für den Arbeitgeber.

2. Gegenstand der Versicherung. Man unterscheidet zwischen Regelleistungen und Mehrleistungen. Regelleistungen bestehen in Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Mehrleistungen können in bestimmtem Umfang durch die Satzung der Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse festgesetzt werden.

a) Als Krankenhilfe wird Krankenpflege gewährt, d. i. ärztliche Behandlung und Gewährung von Arzneimitteln sowie Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Von den Kosten für Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln haben die Versicherten jedoch in allen Fällen 10% selbst zu tragen. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Klasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus (Krankenhauspflege) gewähren.